



# infobrief 24/03

Montag, 8. September 2003

---

## Stichwörter

Effektivzinberechnung, AIBD-Methode, Löschungsbewilligung, Gebühr, öffentliche Beglaubigung

## A Sachverhalt

Die SaarLB behauptet gegenüber der Verbraucherzentrale Sachsen,

1. dass sie den Effektivzinssatz weiterhin (auch nach 2000) nach der deutschen Methode (30/360) berechnen darf,
2. als siegelführendes Kreditinstitut dürfe sie eine Gebühr für eine Löschungsbewilligung erheben.

## B Stellungnahme

### Effektivzins

1. a) Die PreisAngVO, die im Jahre 2000 über §4 Abs. 2 VerbrKreditG (jetzt §492 Abs.2 BGB) unmittelbar im Zivilrecht galt, ist am 28. Juli 2000 bekannt gemacht worden. Sie hat keinen eingeschränkten Geltungsbereich mit Ausnahme für die Euroangabe. Damit galt der §6 Abs.2 PreisAngVO, der auf den Anhang verweist. Diese Vorschrift verlangt in Ziff. 1 zur Effektivzinberechnung die AIBD-Methode, die von der Wachstumsformel ausgeht und die Echtzeit simuliert und damit die bis dahin allein in Deutschland (und Frankreich) weiterhin zugelassene bankmäßigen Nominalzinsmethode ablöste, die bei 360 Tagen pro Jahr und 30 Tagen pro Monat den unterjährigen Zinseszins vernachlässigte. Diese Methode war anzuwenden. (Alle Vorschriften sind aufschlagbar, wenn man in FIS "effektiver Jahreszins") eingibt.

Dies Ergebnis ergibt sich im übrigen auch bereits aus Artikel 2 der Richtlinie 98/7/1998 VOM 16. FEBRUAR 1998

*(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. (FIS 24363)*

mit der der Art1A in die Konsumentenkreditrichtlinie 87/106/EWG incl. des Anhangs eingefügt wurde.

Die Umsetzungsfrist war danach bereits am 16.2.2000 verstrichen. Danach war die Richtlinie nach der stdg. Rspr. des EuGH auch in Deutschland direkt anwendbar, weil sie so konkret war, dass man daraus die Berechnungsweise unmittelbar ableiten konnte und die Umsetzungsfrist verstrichen war.

Nach dem neuen Entwurf wird in Zukunft diese Berechnungsweise dahin präzisiert, dass 365,25 Tage (und nicht mehr 365 bzw. 366 Tage) generell angenommen werden.

b) Der Verstoß durch eine Bank hat folgende Sanktionen zur Folge:

/...2

- Falschangabe des Preises gem. §6 VerbrKreditG bzw. §494 BGB mit entsprechender Reduktion des Nominalzinssatzes Nach hM wird dieser genau um die Prozentpunkte gesenkt, mit der auch der Effektivzinssatz falsch angegeben wurde. (Zutreffenderweise sollte man allerdings einfach den angegebenen Effektivzinssatz zur Kostenberechnung benutzen. Das würde zu gleichen und gerechten Ergebnissen führen)
- Klagemöglichkeit der Verbraucherverbände gem. ehemals 13 UWG i.V. mit §1 UWG und §4 PreisAngVO
- Meldung an die örtliche Gewerbeaufsicht, damit sie gem. §10 Ziff. 6 PreisAngVO ein Bußgeld verhängt.
- Meldung an das Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen, damit es im Wege der Fachaufsicht gem. §6 Abs.2 2. Alt. KWG die Missstände im Kreditwesen bei der "ordnungsgemäßen Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen" abstellt.

### Öffentliche Löschungsbewilligung

Grundsätzlich sind Löschungsbewilligungen kostenfrei zu erteilen.

Grundlegend hierfür ist die Entscheidung BGH WM 1991, 1113 = BB 1991, 1289 = NJW 1991, 1953 Urteilsdatum: 07.05.1991

*Leitsatz: Die als AGB aufzufassende Klausel einer Bank, dass für die Ausfertigung von Löschungsbewilligungen bei Grundpfandrechten ein Entgelt zu entrichten ist, benachteiligt die Kunden unangemessen und ist deshalb unwirksam. (FIS 20797)*

Dies ist aus neuerer Zeit noch einmal vom LG Köln WM 2000, 1895 = VuR 2001, 290 bestätigt worden.

*3. Die Erteilung einer Löschungsbewilligung ist nach der gesetzlichen Regelung eine eigene Pflicht des Sicherungsnehmers; eine Klausel, die dafür eine Entgelt vorsieht, verstößt gegen § 9 AGBG (Urteil des BGH vom 07.05.1991, XI ZR 244/90).*

Allerdings hat der BGH in seiner Entscheidung von 1991 eine Gebühr dann für zulässig erachtet, wenn die Bank damit die Notariatsgebühren anteilig weitergibt. Dort heißt es nämlich

*„Festgestellt ist damit nicht etwa, daß die Bekl. die nach §§ 369 I , 897 BGB vom Kunden zu tragenden Kosten der notariellen Beglaubigung der Löschungsbewilligung voll übernimmt und statt dessen eine pauschale Gebühr von 30 DM berechnet. Das Berufungsurteil ist insoweit vielmehr dahin zu verstehen, daß die Bekl. ihr Entgelt nicht in irgendeiner Form anhand der notariellen Beglaubigungsgebühr bemißt, sondern eine Pauschale verlangt. Das ergibt sich eindeutig aus dem Zusammenhang der Feststellung des BerGer. mit der von ihm eingeholten Auskunft der Industrie- und Handelskammer. Danach berechnet ein Teil der Banken für die Erteilung einer Löschungsbewilligung eine Vergütung in Höhe von 50 % der notariellen, vom Kunden zu tragenden Beglaubigungsgebühr.“(BGH NJW, 1991, 1954)*

Bei öffentlich-rechtlichen Instituten wie Sparkassen und Landesbanken kommt es darauf an, ob der Kunde über die einfache Löschungsbewilligung hinaus sich auch die Notariatskosten für die beim Grundbuchamt notwendige Bescheinigung spart, indem er von der Sparkasse eine entsprechende mit Siegel versehene Urkunde herausbekommt, die den öffentlichen Glauben ebenso wie eine notarielle Urkunde verkörpert. In diesem Fall hat die Rechtsprechung der Sparkas-

/...3

se eine Beglaubigungsgebühr zuerkannt, die also nicht für die Löschungsbewilligung als solche steht.

Grundsätzlich bleibt es damit beim Urteil des AG Steinfurt Norm: BGB § 1144 ; GBO § 29 ; AGBG § 9 (FIS 18302) Fundstelle: NJW-RR 1994, 1259

*1. Eine öffentlichrechtliche Sparkasse darf für die Ausfertigung von Löschungsbewilligungen von ihrem Kunden und Kreditnehmer kein Entgelt verlangen, soweit sich die Sparkasse hierfür nur auf ihre AGB berufen kann, wonach die über die Erbringung von Grundleistungen hinausgehenden Leistungen der Sparkasse entgeltpflichtig sind; denn die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung bzw. einer öffentlichen Löschungsbewilligung ist eine untrennbar mit dem Darlehensvertrag verbundene Nebenpflicht und ergibt sich aus dem Gesetz (Fortführung von BGHZ 114, 330 = NJW 1991, 1953 = LM § 369 BGB Nr. 1).*

*2. Eine vorformulierte Klausel, die Entgelte für die Erbringung von schlichten Nebenleistungen an sich beinhaltet, verstößt gegen § 9 AGBG und ist unwirksam. (Leitsätze der Redaktion)*

Allerdings dürfte das AG zu weit gehen, wenn es dies auch für die "öffentlichen Löschungsbewilligung" annimmt, wie wir es schon in Infobrief 65/97 sowie 25/01 (FIS 13710 u. 26661) geschrieben haben. (UR)